

12. 3. 2013

Erfassung der Verweigerung der Annahme von Anträgen von Migranten/innen durch die Berliner JobCenter im Zeitraum 1. April 2013 – 30. Juni 2013

An die Mitarbeiter/innen der lak Berlin, FG Migration wurden in der Vergangenheit immer wieder Fälle der Verweigerung der Antragsannahme durch die Berliner JobCenter herangetragen, insbesondere bei Menschen aus Staaten der EU. Aus diesem Grund möchte die lak mit diesem Fragebogen derartige Fälle von Annahmeverweigerung erheben. Mit dem Ergebnis dieser Erfassung möchte sie in Gespräche mit der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg eintreten und darauf hinwirken, dass dieses gesetzwidrige Verhalten unterbleibt.

Gesetzliche / behördliche Grundlagen:

„Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält“ (SGB X, § 20 Abs. 3).

„Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.“ „Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist“ (SGB I § 16 Abs. 2).

„Im Rahmen der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union können Arbeitnehmer/innen in jedem Mitgliedsland eine Beschäftigung ohne Beschränkung aufnehmen. Damit nehmen auch Kunden/Kundinnen ohne ausreichende Deutsch-Kenntnisse die Dienste der BA in Anspruch. Für diesen Personenkreis soll jedoch der Zugang zu den Beratungs- und Sozialleistungen der BA nicht durch Sprachbarrieren erschwert werden. Daher können Dolmetscher- und Übersetzungsdienste im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden.“ HEGA 05/11 - 08 - Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten.

Erfassende Beratungseinrichtung:

Name der/s Mitarbeitenden:

Betroffene/r Antragsteller/in:

(ggf. Codewort – Name ist bei der Beratungseinrichtung hinterlegt)

Betroffenes JobCenter:

Abteilung / Bereich (falls bekannt):

Datum der versuchten Antragstellung:

Gegenstand der versuchten Antragstellung:

Abweisungsgründe des JC (soweit bekannt):

Wurde auf die eventuelle Möglichkeit des Bezugs von SGB XII hingewiesen?

Ja / Nein

Ausgefüllte Erfassungsbögen senden Sie bitte bis zum 15.7.2013 an die Geschäftsstelle der Landesarmutskonferenz lak@diakonie-stadtmitte.de